

Sitzungsunterlagen vom 20. Juli 2017 [Sondersitzung]

Erstellt am 16. Juli 2017 von Sven Herdes und Marian Schwabe.

Inhaltsverzeichnis

1. Begrüßung und Formalia	2
1.1. Allgemeines	2
2. Entsendungen	3
3. FA P17-06-29-05 „Wer lebt mit wem? Warum? Und wie?-Camps 2017“	4
4. Infotop P17-06-29-11 Rechtliche Prüfung der Ordnungsänderungen (Antrag 16/025)	6
5. P17/07/13-01 Materialverleih FSR Phil	7
6. P17/07/13-05 Finanzantrag Schulungsseminar	8
7. Geschlossene Sitzung	9
8. Sonstiges	9
A. Anhang	9
A.1. Stellungnahme Ref HoPo SächsHSVG	10
A.2. Finanzplan Wer lebt mit wem?	18
A.3. Vergleichsangebote Unterbringung Schulungsseminar	20

1. Begrüßung und Formalia

1.1. Allgemeines

Alle Ausschreibungen befinden sich unter https://www.stura.tu-dresden.de/ausschreibungen_legislatur_1718.

- 5 Die Sitzung findet im Raum CHE/183 statt.

Der in der Einladung genannte InfoTOP „Vorstellung Kulturbüro“ wurde zurückgezogen und wird zur StuRa-Sitzung Ende September neu eingebracht.

- Der TOP “P17/07/13-03 Infotop Stellungnahme SächsHSFG“ wurde ebenfalls zurückgezogen und wird als Antrag auf der August-Sitzung neu eingebracht. Der GF HoPo wünscht sich jedoch, dass sich die FSRe im Vorfeld der Sitzung schon damit befassen, daher ist die Stellungnahme diesen Sitzungsunterlagen weiterhin angehängt (siehe Anhang ab Seite 10).
- 10

Die folgenden Anträge wurden bereits auf der StuRa-Sitzung am 13.07.2017 behandelt und positiv beschlossen:

- P17/07/13-02 FA Nah-Ost-Studienreise
- 15 • P17/07/13-04 Stellungnahme Campus4You

2. Entsendungen

Antragsteller: Henriette Mehn

angestrebter Tätigkeitsbereich: Ersatzvertreterin für den LSR

5

Begründung

Begründung erfolgt mündlich

Antragsteller: Fabian Köhler

10

angestrebter Tätigkeitsbereich: Ersatzvertreter in den Landessprecher*innenrat

Begründung

15 hiermit bewerbe ich mich als Ersatzvertreter in den Landessprecher*innenrat. Da ich schon Referent der KSS bin und zu den Sitzungen anwesend sein soll, bietet es sich an, dass ich im Zweifel ein TUD Mandat vertreten kann.

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

3. FA P17-06-29-05 „Wer lebt mit wem? Warum? Und wie?-Camps 2017“

Antragsteller: Susann von der Vorbereitungsgruppe des „Wer lebt mit wem? Warum? Und wie?-Camps 2017“

5

Antragstext

finanzielle Unterstützung in Höhe von 1.500,00 €

Begründung

10 mit dem anliegenden Schreiben möchten wir als ehrenamtlich arbeitende Vorbereitungsgruppe des „Wer lebt mit wem? Warum? Und wie?-Camps 2017“ finanzielle Unterstützung in Höhe von 1.500,00 € bei euch beantragen. Diese soll für Übersetzungsdienste, Programmgestaltung, die Bereitstellung von Kinderbetreuung und Fahrtkostenunterstützung sowie die Infrastruktur des Camps genutzt werden.

15 Das „Wer lebt mit wem? Warum? Und wie?- Camp“ (fortan: WLMW) ist ein komplett selbstorganisiertes, jährlich über die Dauer von einer Woche stattfindendes Sommercamp für queer-feministische Menschen mit und ohne Kind aus dem gesamten Bundesgebiet. Durch Austausch, Vernetzung und Bildungsarbeit sollen Einzelpersonen und Familien aus dem gesamten Bundesgebiet bestärkt werden, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder Identität und/oder ihrer Konstellation als Familien mit mehr als zwei Elternteilen noch immer benachteiligt sind. Fragen wie „Wie können wir als trans*-
20 Eltern unser Kind vor Benachteiligung in der Kita schützen?“ oder „Wie geht die Uni mit meiner Personenstandsänderung um?“ können in diesem Rahmen für gegenseitiges Empowerment sorgen. Neben Alltagserfahrungen werden in den bildungspolitischen Angeboten auch die rechtliche und politische Situation von LGBT*IQ-Menschen und ihren Kindern problematisiert.

25 Der Fokus des diesjährigen Camps wird darin liegen, das Camp verstärkt für LGBT*IQ und/oder queer-feministische Menschen aus migrantischen/geflüchteten/Schwarzen/muslimischen/PoC-Communities zugänglich zu machen. Diese sind durch die Überschneidung von Hetero-cis-Sexismus auf der einen sowie Rassismus und Islamophobie auf der anderen Seite oft besonders von gesellschaftlichen Ausgrenzungen betroffen. Solche Ausschlüsse waren – wie in in vielen anderen häufig weiß-geprägten LGBT*IQ-Communities – auch auf den WLMW-Camps der vergangenen Jahre sichtbar und wurden scharf kritisiert. Wir wollen diese Barrieren abbauen, indem das Camp Menschen mit unterschiedlichen sozialen
30 Bedingungen in Bezug auf Rassismus, aber ähnlichen Erfahrungen in Bezug auf sexuelle Orientierung und/oder Identität zusammenbringt.

Wegweisende Initiativen des vergangenen Jahres („Reclaim Feminism“-Demonstration im März in Köln, Tagung „Queer Refugees more than just welcome...!“ im September in Berlin) konnten die Dringlichkeit insbesondere für geflüchtete LGBT*IQ bereits auf der Multiplikator_innen-Ebene aufzeigen
35 und trugen etwa zur politischen Bereitschaft bei, die ersten LGBT*-Unterkünfte für Asylbewerbende zu schaffen. Mit dem diesjährigen WLMW möchten wir diese Entwicklung nun auf der Basis-Ebene verstärken, indem hier für LGBT*IQ-Familien, die gleichzeitig von Rassismus betroffen sind, Möglichkeiten des Sichtbarwerdens, der Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen, des Austauschs und der
40 Vernetzung geschaffen werden.

Die Realisierung dieses Ziels bringt erhöhten Bedarf an Honorarkosten für Übersetzung (Bewerbung, Information, Programminhalte), Kinderbetreuung und Referent_innen thematischer Workshops sowie Material- und Fahrtkosten mit sich. Insbesondere die Bereitstellung einer kontinuierlichen Kinderbetreuung ist uns ein wichtiges Anliegen, um das Bildungspotential der Workshopangebote für die teilnehmenden Erwachsenen voll ausschöpfen zu können. Das WLMW findet dieses Jahr in Sachsen in der
45

Nähe von Leipzig statt. Die WLMW-Camps wurden in den vergangenen Jahren immer wieder auch von Studierenden der Uni Dresden besucht. Aufgrund seines Alleinstellungsmerkmals als Bildungs- und Erholungsveranstaltung für junge queere Familien nimmt das WLMW zudem eine bundesweite Bedeutung ein. Da die bundesdeutsche Stiftungslandschaft außerdem in Bezug auf die Themen queere Familien, Feminismus und deren Überschneidung mit antirassistischer Bildungsarbeit rar gesät ist, hoffen wir daher auf Unterstützung durch euch!

Nähere Informationen könnt ihr dem Finanzplan, siehe Anhang ab Seite 18 entnehmen.

Mit besten Grüßen,
die Vorbereitungsgruppe

4. Infotop P17-06-29-11 Rechtliche Prüfung der Ordnungsänderungen (Antrag 16/025)

Antragsteller: Referat Struktur

- 5 Wir möchten gern ein Meinungsbild des Plenums einholen bezüglich des Arbeitsauftrages aus der letzten Sitzung: Ist das Plenum dafür, einen voraussichtlich vierstelligen Betrag für die rechtliche Prüfung der Ordnungsänderungen auszugeben?

5. P17/07/13-01 Materialverleih FSR Phil

Antragsteller: Thea Stapelfeld / FSR Phil

Antragstext

- 5 Der StuRa möge am 05.10.2017 den Grill Sehnde, das mobile Boxenset Hollywood, 9 Biertische und 18 Bierbänke, die Zuckerwattemaschine sowie den Pavillon an den FSR Phil ausleihen.

Begründung

- 10 Derzeit befindet sich das Orga-Team der Erstsemestereinführungswoche in der Hochphase der Planung. In diesem Rahmen soll am 05.10. ein Grillen für Erstsemestler und Mitglieder der Fakultät auf der Trefftwiese stattfinden. Die Veranstaltung soll allen Fakultätsmitgliedern offenstehen, allerdings nur im Rahmen der ESE aktiv beworben werden, da sich die Veranstaltung in erster Linie an die Erstsemestler richten wirdl. Damit der Grillabend gelingt und logistisch ein Erfolg wird, beantrage ich den Verleih der oben aufgeführten Materialien. Die Kautio
- 15 10€, Grill Sehnde: 100€, Biergarnituren: 15€, Mobiles Boxenset: 25€, Pavillon: 25€) würden wir selbstverständlich ordnungsgemäß entrichten.

6. P17/07/13-05 Finanzantrag Schulungsseminar

Antragsteller: Claudia Meißner

Antragstext

5 Liebes Plenum,

hiermit beantrage ich 2.500 € zur Durchführung eines Schulungsseminars durch den studentischen Akkreditierungspool für Gremienmitarbeiter, studentische Studiengangskoordinatoren und sonstige Interessierte.

Die Kosten teilen sich wie folgt auf:

- 10 600 € – Unterbringung von Teamern und externen Teilnehmern (Angebote siehe Anhang ab Seite 20)
- 400 € – Fahrtkosten von Teamern
- 450 € – Honorar Teamer
- 250 € – Verwaltungspauschale für den Pool
- 60 € – Porto
- 15 740 € – Verpflegung

Begründung

Der studentische Akkreditierungspool bietet Schulungen zum Thema Programm- und Systemakkreditierung an, um die studentischen Gutachter in den Akkreditierungsverfahren zu schulen. Diese Schulungen werden im Normalfall durch die Akkreditierungsagenturen finanziert und durch den Pool organisiert. Es gibt aber leider zu wenige Seminare um den Bedarf zu decken. Da das Wissen über Akkreditierung wichtig für die Abreit als Studiengangskoordinator möchte das Referat QE gerne ein Seminar für die studentischen Studiengangskoordinatoren ausrichten.

Statt finden soll das Seminar Ende Oktober und in den Räumen der Uni.

25 Da selten Seminare in unserer Umgebung gibt möchten wir das Seminar auch gerne offen für andere Studierende halten, die nicht in Dresden wohnen. Für diese und die 3 Teamer sind die Übernachtungskosten eingeplant.

Teilnehmer der TU haben aber Vorrang, dies wird wohl über eine gestaffelte Anmeldung geschehen.

7. Geschlossene Sitzung

8. Sonstiges

A. Anhang

A.1. Stellungnahme Ref HoPo SächsHSVG

Stellungnahme des Referats Hochschulpolitik des StudentenRates der TU Dresden zum Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag (Sächsisches Hochschulselbstverwaltungsgesetz - SächsHSVG)

Gesetzesentwurf:

http://www.falk-neubert.de/fileadmin/neubert/dokumente/6_9585_GesEntw.pdf

Zusammenfassung der Schwerpunkte:

http://www.falk-neubert.de/fileadmin/neubert/dokumente/Schwerpunkte_HSVG_DIE_LINKE.pdf

Generelles:

Der StuRa der TU Dresden begrüßt den Versuch einer Novellierung des Hochschulgesetzes Sachsens durch die Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag. Der Entwurf enthält viele Ideen, die aus Sicht der Studierenden der TU Dresden umgesetzt werden sollten. Dazu gehört vor allem die Streichung der Austrittsoption aus der Verfassten Studierendenschaft. Weitere neue Regelungen, wie die Auflösung des Lehrstuhlprinzips, die Stärkung des akademischen Senats, die Umstrukturierung hin zu einer demokratischeren Hochschulentwicklungsplanung und die Einführung einer Inklusionsbeauftragten geben dem Hochschulgesetz eine richtige Richtung. Dennoch gibt es an mehreren Stellen Unstimmigkeiten, vereinzelt auch Widersprüche, die wir im späteren Abschnitt noch auflisten. Es wäre für die Kommentierung sinnvoll gewesen, wenn eine Synopse zum Gesetz vorgelegen hätte, da dies den Arbeitsaufwand für uns als Studierendenvertretung erheblich verringert hätte. Weiterhin möchten wir anmerken, dass einzelne Gremien/Strukturen/Institutionen im Verlauf des Gesetzes nicht konsequent benannt worden sind bzw. auch den falschen Namen tragen. Als Beispiel können wir hier den „Hochschulrat“ in § 83 SächsHSVG (den es nach diesem Gesetz eigentlich nicht mehr gibt) und das „Staatsministerium für Wissenschaft und Kultur (sic!)“ in § 10 SächsHSVG benennen. Weiterhin wechselt der Gesetzestext immer wieder einerseits zwischen „Fachhochschule“ und „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ und andererseits zwischen „Hochschulkuratorium“ und „Kuratorium“. Eine konsequente Vereinheitlichung wäre unserer Meinung nach wünschenswert gewesen. Zuletzt möchten wir noch hervorheben, dass die Nutzung des generischen Femininums auch als positiv angesehen wird, weil es einerseits eine gewisse Gendersensibilität befördert und andererseits bisher so in keinem anderen Gesetz wiederzufinden ist und somit ein Novum in der Rechtsgebung darstellt.

Zu den Paragraphen:

§ 4a – Friedlichkeit der Forschung, Zivilklausel, Friedensbeauftragte

Die generelle Implementierung einer Art Zivilklausel nach vorliegender Fassung stößt bei dem StuRa der TU Dresden auf keinen größeren Widerstand, da sich die Regelung auch laut Begründung in einem verfassungskonformen Rahmen bewegt.

Fraglich ist dennoch, wieso die Schaffung einer Friedensbeauftragten nicht dort gesetzlich festgehalten ist, wo die anderen Beauftragten (Gleichstellung und Inklusion - §§ 55, 55a SächsHSVG) geregelt werden. Darüber hinaus erscheint es fraglich, wieso die Friedensbeauftragte dieselben Regelungen wie die Gleichstellungsbeauftragte (Stichwort: „Ausübung des Amtes“) besitzen sollte. Dies führt zu Verwirrung, insbesondere bei Stimm- und Rederecht. Demzufolge müsste die Friedensbeauftragte bspw. in Berufungskommissionen dieselben Rechte wie die Gleichstellungsbeauftragte besitzen. Weiterhin sehen wir Schwierigkeiten in der begrifflichen Bestimmung zu „die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahren für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen“. Der Interpretationsspielraum dafür ist unseres Erachtens nach sehr weitläufig und trifft nicht den Kern, den es versucht zu treffen. Der Friedensbeauftragten muss für die

Ausübung ihres Amtes Zugang zu allen Forschungsdaten gewährt werden und der geforderte Bericht sollte unserer Meinung nach verpflichtend sein.

§ 5 – Aufgaben

Der StuRa der TU Dresden begrüßt die Erweiterung des Aufgabenkatalogs der Hochschulen um die Förderung der Entwicklung eines kritischen und kreativen Denkens (Nr. 14). Beim nachfolgenden Punkt 15 hätten wir uns eine Erweiterung um alle Mitglieder der Hochschule gewünscht.

§ 9 – Qualitätssicherung

Der geänderte Paragraph zur Qualitätssicherung bringt nicht die aus studentischer Sicht erhofften Änderungen. Insbesondere schafft er nicht die verbindliche Rechtssicherheit, die unter anderem das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zur Akkreditierung gefordert hat. Der Paragraph enthält vage Bezüge zu unklaren Vorgaben, die der Gesetzgeber nicht kontrollieren kann. Welche das sind, wird im Folgenden genauer ausgeführt. Es ist aus unserer Sicht nicht ausreichend bekannte Begriffe der Akkreditierung nur zu nennen, ohne sie genau zu definieren, da sie keine allgemeingültige Rechtsnorm haben. Es bleibt daher nur die Hoffnung aus studentischer Sicht, dass diese in der zu erstellenden Rechtsverordnung konkretisiert werden. In diesem Zusammenhang wäre es vielleicht auch sinnvoll gewesen, auf den Beschluss des Staatsvertrags zur Akkreditierung zu warten, bzw. in der Novelle auf diesen Bezug zu nehmen.

Im Absatz 3 werden viele Schlagworte benutzt, die einer weiteren Erklärung bedürfen (bspw. „Leistungspunktesystem“). Weiterhin wird immer noch den Hochschulen überlassen, welche Art von Qualitätssicherung bzw. welches Qualitätsmanagement sie machen, wobei hier die Chance bestand, dies gesetzlich vorauszusetzen. Unklar bleibt auch weiterhin, wer intern und extern das System zur Qualitätssicherung der Hochschulen überprüft (auch hier bleibt offen, was „angemessene Zeitabstände“ sind).

Zu den formalen Kriterien in Absatz 3: Nummer 6 wirft die Frage auf, woran die Vergleichbarkeit bemessen und was tatsächlich gleichgestellt werden soll. Nummer 7 wird als positiv befunden, dennoch ist fraglich, ob der Punkt hier an der richtigen Stelle steht, oder ob er vielmehr unter den Paragraphen zu Prüfungen hinzugefügt werden müsste. Eine sinnvolle Alternative wäre darüber hinaus gewesen, die Lissabon-Konvention explizit in das Gesetz zu übernehmen.

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien in Absatz 3: Es stellt sich die Frage, ob es überhaupt fachlich-inhaltliche Standards gibt, welche nach dem Gesetz zu beachten sind. Nummer 3 würde die Hochschulen verpflichten, ihre Wissenschaftsfreiheit nach unbestimmten Kriterien zu richten. Darüber hinaus sollte Nummer 5 „Konzept des Qualitätsmanagements“ sowie die Kontrolle dessen durch externe Akteure separat geklärt werden.

Durch den StuRa und auch durch die KSS wird schon seit langem kritisiert, dass es immer noch unklar ist, wie Lehrberichte nach Absatz 4 veröffentlicht werden sollen. Dafür fehlt noch immer jegliche Regelung, genauso wie die Absicht, wofür die Lehrberichte genutzt werden sollen. Die Mitwirkung von Studierenden an der Erstellung des Lehrberichts muss unserer Meinung nach konkretisiert werden. Zurzeit bietet der Passus noch viel Interpretationsspielraum. Daher bleibt unsere Forderung nach mehr Teilhabe bei Evaluation und Qualitätsmanagement/-sicherung innerhalb des Gesetzesentwurfs ungehört.

Die Qualität der Lehre und der Forschung ist laut Gesetzesentwurf regelmäßig bzw. in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Hier fehlt auch eine Konkretisierung des Zeitabstandes für mehr Rechtssicherheit. Weiterhin sind keine Kriterien für Evaluationen vorgegeben sowie es fehlt, dass

gefordert wird, dass in den Evaluationskommissionen relevanten Statusgruppen vertreten sein müssen.

§ 9a – Lehrqualität

Der neu geschaffene Paragraph zur Lehrqualität findet generell Zustimmung beim StuRa der TU Dresden. Besonders die in Absatz 1 beschriebene Zielgruppe des wissenschaftlichen Personals inkludiert auch studentische Hilfskräfte.

Der StuRa sieht jedoch die Anrechnung der Weiterbildung auf das Lehrdeputat als Fehlanreiz. Dadurch würden die Hochschullehrer_innen, die am meisten didaktische Weiterbildungen besuchen, die wenigste Lehre halten.

Das in Absatz 3 festgehaltene Rotiersystem erachtet der StuRa für sinnvoll, wenngleich die Gefahr besteht, dass in kleinen Fachbereichen (bspw. an Kunst- und Musikhochschulen) immer wieder dieselben Dozierenden sich gegenseitig besuchen müssten. Diese Regelung bedarf einer Konkretisierung bzw. einer näheren Klärung innerhalb einer Ordnung der Hochschulen.

§ 10 – Hochschulplanung und -steuerung

Der StuRa begrüßt die Umstrukturierung der Hochschulentwicklungsplanung hin zu einem demokratischeren Prozess. Der Einbezug des Landtags, die Schlichtungskommission – mit studentischer Beteiligung – bei Scheitern der Verhandlungen und die mehr partnerschaftlicheren Verhandlungen zwischen SMWK und Hochschulen erachtet der StuRa als unterstützenswert. Dennoch ist nicht ersichtlich, was passiert, wenn die Schlichtungskommission nach zwei Monaten keinen Kompromiss erlangen kann – dies sollte noch einmal spezifiziert werden. Weiterhin möchten wir anmerken, dass das im Absatz 3 benannte Ministerium Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und nicht Staatsministerium für Wissenschaft und Kultur heißt.

§ 11 – Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Finanzierung

Der StuRa begrüßt die Überführung des Leistungsbudgets (vorher 2%) in das Grundbudget (vorher 90%) der Hochschulen.

§ 12 – Gebührenfreiheit und Entgelte

Die sächsischen Studierendenvertretungen sprechen sich schon seit längerer Zeit gegen Studiengebühren – insbesondere in Form von Langzeitstudiengebühren und Gebühren für Nicht-EU-Ausländer_innen – aus. Daher unterstützen wir dieses Vorhaben.

§ 13 – Grundordnung, Ordnungen

Der StuRa sieht hierbei Absatz 5 kritisch. Wir schlagen daher entweder das konsequente Einvernehmen bei jeglichen Ordnungen mit dem Senat oder die Beschließung aller Ordnungen durch den Senat vor.

§ 13a – Generisches Femininum

Die Regelung des generischen Femininums ist eine gute Möglichkeit, um eine Gendersensibilität zu befördern. Dennoch bleibt die Frage, warum dieser Paragraph einerseits eine Absatznummerierung hat – da es nur einen Paragraphen gibt – und andererseits warum dieser Paragraph nicht schon in der Präambel bzw. am Anfang des Gesetzes steht. Als § 13a wirkt er unseres Erachtens nach etwas deplatziert.

§ 14 – Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Einfügung der Nummer 11 im Absatz 1 erschließt sich dem StuRa der TU Dresden nicht. Eine Regelung zur Erhebung von Daten der Studierenden für Studienverlaufspläne sollte extra geregelt werden, da nicht ersichtlich wird, warum personenbezogene Daten der Mitglieder dafür relevant sind.

§ 17 – Hochschulzugang

Der StuRa der TU Dresden möchte positiv hervorheben, dass in der neuen Regelung zum Hochschulzugang im Absatz 1 auch Geflüchtete mit einbezogen worden sind. Stark diskursiv wurden hingegen die Vorschläge zur weiteren Öffnung des Hochschulzugangs bezüglich der beruflichen Bildung aufgenommen. Mit dieser Regelung würde es zu einer Abwertung des (Fach-)Abiturs als Abschluss kommen, wie einerseits bemerkt wurde. Andererseits wird dadurch der Personenkreis, die Zugang zu einem Studium haben könnten, erweitert – was positiv hervorzuheben ist.

§ 17a – Masterstudiengänge

Die im Absatz 2 getroffene „Soll“-Regelung bietet unseres Erachtens nach Schlupflöcher für Hochschulen, Ausreden zu finden, konsekutive Masterstudiengänge nicht anbieten zu müssen.

Des Weiteren wäre der Übersicht halber eine Integration des § 17a in den jetzt schon bestehenden § 39 sinnvoller gewesen.

§ 18 – Immatrikulation

In der in Absatz 2 getroffenen Auflistung der Punkte, nach denen ein_e Studierende_r die Immatrikulation zu versagen sei, schlägt der StuRa vor, alle Punkte – bis auf Nummer 3 – wieder in eine „Ist“-Bestimmung zu ändern, da sonst den Hochschulen der Spielraum gegeben ist, Studieninteressierte einfach so zu immatrikulieren und damit Studiengänge, die kapazitär nicht ausgelastet wären, aufzufüllen, um demnach Gelder zu bekommen. Wir wünschen uns auch eine erhöhte Grundfinanzierung der Hochschulen, dennoch ist dem Gedanken nach auch die Qualität der Lehre gefährdet, da schwieriger nachzuverfolgen ist, ob Studiengänge auch noch weiterhin studierbar sind.

§ 20 – Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung, Orientierungsstudium

Die in Absatz 4 Satz 3 getroffene Regelung begrüßt der StuRa explizit, da so Geschäftsführer_in-/Sprecher_in-Stellen in der studentischen Selbstverwaltung als Vollzeitäquivalente ausgestaltet werden können und diese eben nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Dennoch sollte eine zeitliche Begrenzung auch für solche Fälle geschaffen werden.

Das neu geschaffene Orientierungsstudium ist auch eine sinnvolle Möglichkeit zu schauen, ob das Studium für Studieninteressierte wirklich in Frage kommen kann. Dennoch muss hier bedacht werden, dass ein solches Orientierungsstudium noch nicht mit der aktuellen BAföG-Regelung kompatibel sind. Außerdem würden auch – selbst ohne die Anrechnung auf die Regelstudienzeit – die Hochschulsemester für die Person weiterlaufen, welche dann spätestens bei einem möglichen Zweitstudium (vor allem in anderen Bundesländern) zu Problemen führen könnten.

§ 21 – Exmatrikulation

Wir erkennen die Vorteile einer klar geregelten Exmatrikulation an, da so Studierende noch in die Vorzüge des Studierendenstatus kommen können, obwohl sie mit dem Studium schon abgeschlossen haben. Dennoch sollte hier eine Möglichkeit bestehen, die Exmatrikulation auch zu einem früheren Zeitpunkt beantragen zu können. Der Hintergrund dessen ist, dass Studierende eventuell direkt nach

ihrem Studium schon eine Arbeitsstelle haben, aber laut Studierendenstatus nicht über 20 Stunden pro Woche arbeiten dürfen. Dies könnte zu Komplikationen führen, die es zu vermeiden gilt.

§ 24 – Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung der Studierendenschaft

Der StuRa ist sehr darüber erfreut, dass in dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Austrittsoption von der Mitgliedschaft in der Verfassten Studierendenschaft wieder gestrichen wurde. Darüber hinaus ist die Ausweitung und Klarstellung über das hochschulpolitische Mandat in Absatz 3 Nummer 8 auch begrüßenswert.

§ 28 – Zusammenarbeit der Studierendenräte

Für eine funktionierende Landesstudierendenvertretung ist es nicht nur unerlässlich, dass dieser Räume durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellt werden, sondern, dass ähnlich der Landesrektor_innenkonferenz (indirekt durch die Finanzierung der Hochschulen) auch finanzielle Mittel, wie bspw. für Fahrtkosten abrufbar sind.

Der Absatz 5 birgt zudem die Gefahr, dass wenn eine Studierendenvertretung nicht handlungsfähig ist, diese die Gebühren nicht zwangsläufig abführen kann. Daher schlagen wir statt einer „Ist“-Regelung eine „Kann“-Regelung vor.

§ 32 – Teilzeitstudium

Die beiden Absätze können sich in Einzelfällen widersprechen und somit zu Schwierigkeiten an der Hochschule führen. Hintergrund dessen ist, dass wenn ein_e Studierende_r nachweist, dass er_sie aufgrund einer der in Absatz 2 Nummer 1-4 benannten Gründe einen Anspruch auf ein Teilzeitstudium hat, ein Teilzeitstudiengang angeboten werden muss. Dies kann aber nicht unbedingt gewährleistet werden, auch weil die Hochschulen dies durch Absatz 1 erst durch Studienordnungen festhalten müssen.

Darüber hinaus gibt es keinen geregelten Übergang zwischen den beiden Studienverlaufsformen. Dies sollte aber auch im Interesse der Studierenden gewährleistet werden.

§ 34 – Prüfungsordnungen

Die in Absatz 1 Nummer 3 getroffene Regelung kann nach aktueller Rechtslage gestrichen werden, da Studiengänge in aller Regel modularisiert sein müssen und diese Regelung nur auf nicht modularisierte Studiengänge zutrifft.

Eine Regelung zur regelmäßigen Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen ist an sich sinnvoll, dennoch sollte dies unserer Meinung nach immer noch in den einzelnen Studienkommissionen selbst bestimmt werden, für welche Lehrveranstaltungen welche Arten der Anwesenheit gelten sollen.

§ 55 – Gleichstellungsbeauftragte

Der StuRa sieht die Einführung eines Stimmrechts für die Gleichstellungsbeauftragte kritisch. Von einem demokratischen Grundverständnis her leuchtet es nicht ein, wieso dies zwangsläufig umgesetzt wird und die Gleichstellungsbeauftragte in Berufungskommissionen zu allen Punkten mit abstimmen darf. Da dieser Punkt aber auch im StuRa umstritten ist, sollten dahingehend weitere Diskussionen angeregt werden.

§ 55a – Inklusionsbeauftragte

Die Schaffung einer Inklusionsbeauftragten unterstützen wir ausdrücklich. Durch eine gesetzliche Legitimation ist es nun den Beauftragten, die sich für die Belange von allen Statusgruppen mit

Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen einsetzen, möglich, Mittel für inklusive Maßnahmen bereitgestellt zu bekommen und zusätzlich die Amtszeit anrechnen zu lassen. Dennoch ist auch hier – ähnlich der Gleichstellungsbeauftragten – das sachbezogene Stimmrecht zu diskutieren.

§ 56 – Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

Gerade für die TU Dresden wäre es sinnvoll, wenn Gremien, die nach § 103 SächsHSFG entstehen auch eine Regelung hier finden würden. Im Speziellen betrifft das die Bereiche.

Darüber hinaus sollte es möglich sein, dass bei Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten betreffen, auch alle Angehörige der Fakultäten an den Sitzungen teilnehmen können – bspw. bei gemeinsamer Einführung eines Studiengangs.

§ 57a – Aufbau des wissenschaftlichen Personals

Den Abbau von hierarchischen Strukturen innerhalb der Hochschule sehen wir als großen Gewinn an. Damit werden auch gerade für den Mittelbau im Hinblick auf Promotionen professorale Abhängigkeiten gelöst. Dennoch stellt sich die Frage, inwiefern das Department-Modell mit DFG-Richtlinien kompatibel ist. Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass es gerade bei Forschungsvorhaben zu chaotischen Situationen kommen kann, wenn Professor_innen und wissenschaftliche Mitarbeiter_innen eines Departments/einer Fakultät unterschiedliche Forschungsinteressen haben und somit keine Einigung in dem Sinne errungen werden kann.

Des Weiteren bleibt die in Absatz 1 benannte Wissenschaftsfreiheit zu klären. Die hier getroffene Regelung schließt Hochschullehrer_innen, akademische Assistent_innen und wissenschaftliche Mitarbeiter_innen ein, dennoch ist im hochschulpolitischen Diskurs nicht abschließend geklärt, für wen genau eigentlich die Wissenschaftsfreiheit gilt.

§§ 59, 60 – Ausschreibung, Berufung von Professorinnen

Es erscheint uns unklar, wieso das Rektorat die Ausschreibungen vornimmt. Dies sollte auch nach bundesgerichtlichen Bestimmungen maßgeblich durch die Wissenschaft bestimmt werden. Ein reines ins Benehmen setzen des Fakultätsrates hilft dieser Problematik demnach nicht aus – die Berufungskommissionen und der Senat müssen maßgeblich an der inhaltlichen Ausgestaltung einbezogen werden.

§ 62 – Gemeinsame Berufungen

Berufungsverfahren zwischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollten den Maßgaben der Berufungskommissionen nach § 60 Absatz 2 entsprechen. Vertraglich können so bspw. immer noch Regelungen festgehalten werden, dass Studierende nicht maßgeblich in diesen Berufungskommissionen vertreten sind (im Gegensatz zu den Berufungskommissionen an den Hochschulen).

§ 81 – Senat

Bei den Aufgaben des Senat fehlen unserer Meinung noch: Endgültige Entscheidung über Berufungen, grundsätzliche Entscheidungen der Personalplanung, Beschluss des Haushaltsplans der Hochschule und die Verantwortung über die Qualitätssicherung/das Qualitätsmanagement. Die Beschlussvorlage sollte demnach von der_dem Kanzler_in erstellt und dann dem Senat vorgelegt werden. Weiterhin ist es durchaus denkbar, dass das Rektorat durchaus als Aufsicht im Qualitätsmanagement/Qualitätssicherung beteiligt ist.

Der in Nummer 8 aufgeführte Punkt über die „Einführung einer Zivilklausel nach § 4a Abs. 2“ ist zudem redundant, da nach § 81 Absatz 1 Satz 1 sowieso Ordnungen vom Senat beschlossen werden müssen, worunter eben auch die Ordnung zur Zivilklausel fällt.

Der letzte Satz im Absatz 1 bezieht sich sicherlich auf die Nummern 14, 15.

Der Absatz 2 Satz 6 widerspricht den Regelungen nach §§ 55, 55a, in denen geregelt ist, dass die Gleichstellungs-, die Inklusions- und die Friedensbeauftragte ein sachbezogenes Stimmrecht haben. Zudem ist die Regelung in Absatz 2 Satz 7 demokratisch gesehen höchst fragwürdig, denn die_der Rektor_in besitzt demnach faktisch doch eine Stimme. Den Begriff der Stimmgleichheit gibt es in dem Sinne nicht, denn es kann nur zwischen Stimmenmehrheit und keiner Stimmenmehrheit unterschieden werden. Sofern 50% dafür und 50% dagegen stimmen, liegt keine Stimmenmehrheit vor und ein Antrag bspw. ist demnach nicht angenommen.

In Absatz 3 hätten wir uns eine Regelung gewünscht, die festhält, dass in jeglichen Kommissionen alle Statusgruppen vertreten sein müssen. Darüber hinaus wäre eine genauere Auflistung/Definition der „Angelegenheiten der Studienorganisation“ in Senat und Fakultätsrat wünschenswert gewesen, da es damit immer noch erhebliche Probleme an den Hochschulen gibt und diese Phrase viel Interpretationsspielraum lässt.

§ 82 – Rektorin

Kontrovers wurde diskutiert, ob das SMWK mit einer beratenden Stimme in der nach Absatz 6 beschriebenen Auswahlkommission vorhanden sein soll oder eben nicht, da das SMWK auch Interesse daran hat, gut mit den Rektor_innen zusammen zu arbeiten. Darüber hinaus ist es eine Ungleichbehandlung des akademischen Mittelbaus, dass sie nicht in der Auswahlkommission vertreten sind. Dies sollte anders geregelt werden.

§ 83 - Rektorat

Die in Absatz 3 Nummer 2 erwähnten Zielvereinbarungen sollten zunächst durch das Rektorat verhandelt werden und anschließend durch den Senat bestätigt werden. Mit der Regelung des Gesetzesentwurfs ist der Senat nicht direkt an den Zielvereinbarungen beteiligt. In Nummer 6 steht immer noch der Hochschulrat, welchen es nach dem Gesetz ja eigentlich nicht mehr gibt. Die Nummern 8 und 11 sehen wir als Aufgabe des Senats.

§ 84a – Studentische Prorektorin

Eine studentische Prorektorin erscheint vom Grundgedanken als eine sinnvolle Sache. Dennoch sollte näher definiert werden, was „dem Studium nahe“ bedeutet. Darüber hinaus sollte eine klarere Amtszeit festgelegt werden.

§ 85 – Kanzlerin

In Absatz 6 wünschen wir uns keine „Anhörung“ des Senats bei der Ernennung der_des Kanzlerin_Kanzlers, sondern ein „Einvernehmen“, da der Senat das höchste demokratisch legitimierte Gremium an der Hochschule ist. Die in Satz 2 beschriebene „Wiederwahl“ widerspricht auch dem Satz davor, da es sich um Kanzler_innenernennungen handelt und nicht um Wahlen.

§ 86 – Hochschulkuratorium

Die Abschaffung des Hochschulrates als Gremium, wie es jetzt noch besteht, ist unterstützenswert, dennoch fehlt uns bei dem neu zu erschaffenden Gremium des Hochschulkuratoriums die Unterstützung in Fragen der Internationalität bzw. auch in der Vernetzung mit anderen Hochschulen.

Weiterhin spiegelt sich der Wissenstransfer in die Region/Gemeinde – der laut Begründung angedacht ist – nicht in den Aufgaben des Hochschulkuratoriums wider.

Die Berichtspflicht des Rektorats über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage (Absatz 5) erachten wir auch nicht als sinnvoll, da das Hochschulkuratorium sowieso nur Stellungnahmen verfasst und somit nicht die Notwendigkeit dafür gegeben ist.

§ 88 – Fakultätsrat

Die Größe des Fakultätsrates nach Absatz 2 sollte nicht im „Benehmen“, sondern im „Einvernehmen“ mit dem Senat festgelegt werden.

Kommissionen nach Absatz 3 sind wie auch im Senat mit allen Statusgruppen zu besetzen.

Wie im Senat müssen auch für den Fakultätsrat „Angelegenheiten der Studienorganisation“ näher bestimmt werden.

§ 91 – Studiendekanin und Studienkommission

Es ist verwirrend, warum nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem FSR der Wahlvorschlag für den_die Studiendekan_in bestimmt wird, aber – sofern kein FSR besteht – nur ein Benehmen mit dem StuRa hergestellt werden muss.

Das Einvernehmen für die Zusammensetzung der Studienkommissionen nach Absatz 2 sehen wir auch kritisch an, da nun die Studierenden auch maßgeblich über die Zusammensetzung der Professor_innen bestimmen können und es somit zu einer Überbeurteilung der Studierenden kommt, was unseres Erachtens nach sicherlich nicht verfassungskonform ist.

Darüber hinaus zeigen wir uns enttäuscht, dass keine gesetzlichen Regelungen zu Prüfungsausschüssen getroffen worden sind. Dies hätte in dem Sinne auch zu klaren Bestimmungen an den Hochschulen führen können.

Dresden, 06.07.2017

Paul Hösler (Geschäftsführer Hochschulpolitik)

A.2. Finanzplan Wer lebt mit wem?

WLMW 2017 – Finanzplan für Asta-Anträge

Einnahmen auf dem Camp	3.500,00 €	orientiert sich an den Einnahmen aus Teilnehmergebühren von 2015 und 2016
Gesamtausgaben	35.395,00 €	

Angestrebte Drittmittel	31.895,00 €
--------------------------------	--------------------

Ort

Miete & Nebenkosten	12.000,00 €
---------------------	-------------

Vorbereitung und laufende Kosten

Website- und Cloud-Hosting	60,00 €
Kontoführung	110,00 €
Telefon	30,00 €
Porto	30,00 €
Fahrtkosten (Ortsbesichtigungen, usw.)	300,00 €

Vorbereitungstreffen

1. VoGru-Treffen	500,00 €
2. VoGru-Treffen	300,00 €
3. VoGru-Treffen	300,00 €
4. VoGru-Treffen	300,00 €
5. VoGru-Treffen	300,00 €

Unmittelbar vor und nach dem Camp

Portokosten	50,00 €
Glitzerbuchkiste (50€ Kautions + Versand)	90,00 €
Fahrtkosten VoGru	400,00 €

Werbung

Flyer und Plakate	200,00 €
Übersetzung (Website und Werbematerial)	1.500,00 €
Werbeanzeigen	
Porto (Werbemittel-Versand)	100,00 €

Info-Material

Einführungs-Zine(s)	200,00 €
---------------------	----------

Zine-Übersetzung	1.500,00 €
------------------	------------

Auf dem Camp

Kinderbegleitung 10 Tage	9.600,00 €
Fahrtkosten Kinderbegleitung	400,00 €
Anfahrtskosten KüfA (wenn nicht selbst tragend)	300,00 €
Sanitäres (KloPa, Seife, Hygiene, etc.)	250,00 €
Miete techn. Equipment (Beamer, Musikanlage)	500,00 €
Fahrtkosten vor Ort (Einkäufe, Abholung)	75,00 €
Workshopmaterial	250,00 €
Spiel- und Bastelmaterial	300,00 €
Baumaterial (auch Müllsäcke, Gaffa, Outdoorkerzen)	150,00 €
Leihgebühr Bänke/Tische (30 Bierzeltgarnituren)	300,00 €
Erste Hilfe-Koffer Erste Hilfe-Set für Kinderbegleitung (Motiv-Pflaster, Wunddesinfektion, die nicht brennt, usw.)	100,00 €
Referent_innen (Anfahrt + Gage)	1.200,00 €
Künstler*innen (Gage + Anfahrt)	1.500,00 €
Fahrtkostenzuschuss Geflüchtete/Andere 10-15 Leute komplett	1.500,00 €
Ersatz kaputter Dinge	100,00 €
Präsentkorb an den Veranstaltungsort	50,00 €
Bauwoche (Essen, FaKo, usw.)	250,00 €
Neuanschaffungen Kinderbuchkiste	150,00 €
Sonstiges	150,00 €

A.3. Vergleichsangebote Unterbringung Schulungsseminar

Jugendherberge Dresden 'Jugendgästehaus' - Preise im Detail | Sachsen

<http://www.jugendherberge.de/de-de/jugendherbergen/dresden/jugendgae...>

Preise 2017:

ganzjährig:

	Ü/F	HP	VP
1 ÜN	27,00 €	33,50 €	40,00 €
ab 2 ÜN	25,00 €	31,50 €	38,00 €

Alle Preise pro Person und Übernachtung inkl. Bettwäsche
zzgl. Beherbergungssteuer

ganzjährig - Zimmer mit Dusche & WC:

	Ü/F	HP	VP
1 ÜN	31,00 €	37,50 €	44,00 €
ab 2 ÜN	29,00 €	35,50 €	42,00 €

Alle Preise pro Person und Übernachtung inkl. Bettwäsche
zzgl. Beherbergungssteuer

Kontakt

Jugendherberge Dresden
"Jugendgästehaus"
Jugendherberge|International

Maternistraße 22
01067 Dresden

Tel: +49 351 492620
Fax: +49 351 4926298
dresden@jugendherberge.de

JH-Homepage

Leitung
Steffen Schubert

Service Center

DJH Service- und Reisecenter Sachsen

Maternistraße 22
01067 Dresden

Tel: +49 351 49422-11
Fax: +49 351 49422-13
servicecenter-sachsen@jugendherberge.de

Detaillierte Preisliste(n) als PDF zum Download:

[Seminarräume Jugendherberge Dresden im Detail](#)

[Verpflegungsangebot Seminare in der Jugendherberge Dresden](#)

27plus	Mitglieder ab 27 Jahren zahlen einen Aufpreis von 4,00 € pro ÜN.
Familien	Familienmitgliedschaft erforderlich Kinder von 0 bis 2 Jahre kostenfrei Kinder 3-12 Jahre: erhalten eine Ermäßigung von 30 %, bis 13. Geburtstag
Gruppen	Gruppenkarte erforderlich Gruppen und Begleitperson zahlen den Juniorpreis Je 20 zahlender Gäste einer Gruppe ist der Aufenthalt der 21. Person in Bezug auf die gebuchte Standardleistung (ÜN, HP, VP) frei. Gruppen aus Kindertagesstätten im Vorschulbereich und aus Grundschulen (Klassen 1-4) erhalten ab Übernachtung/Halbpension eine Ermäßigung von 2,50 € pro Kind und Nacht.
Behinderte	Gäste mit gültigem Behindertenausweis zahlen den Juniorpreis.
Einbettbelegung	Aufpreis von 10,00 € pro Person und ÜN
Sonderpreise und Zusatzleistungen	Bitte erkundigen Sie sich direkt in der Jugendherberge.

Alle Angaben ohne Gewähr

A&O Hostel Dresden Hauptbahnhof & Jugendherberge Dresden Hauptb...

https://www.aohostels.com/de/dresden/dresden-hauptbahnhof/

&O Dresden Hauptbahnhof Bewertungen

4/5

am 2017-07-07
 Mitarbeiter und Lage

4/5

am 2017-07-06
 tolle lage, alles gut erreichbar, großes zimmer

4/5

am 2017-07-04
 freundliche Mitarbeiter, Bar im 8.OG

[Weitere Bewertungen anzeigen](#)

Sonderheiten

Das einzigartige Dachterrassenbar mit einem atemberaubenden Panoramablick über die Altstadt Dresdens ist eines der Highlights des A&O Dresdens. Weiterhin verfügt das Haus über Seminarräume und eine Lobby mit Bar, die zum Arbeiten und Verweilen einladen. Für Gäste, die mit dem Bus oder dem PKW anreisen stehen Parkplätze zur Verfügung.

€ **Sichern Sie sich den aktuellen Preis!** Unsere Preise können aufgrund der hohen Nachfrage steigen, also sichern Sie sich ihre Buchung direkt.

✓ **Kostenfreie Stornierung!** Wenn Sie gerne flexibel bleiben möchte, empfehlen wir unsere FLEX-Rate (bei hoher Nachfrage schnell ausgebucht), die jederzeit kostenfrei storniert werden kann. So sind Planänderung kein Problem.

Anreise	Abreise
20.10.2017	22.10.2017
Reisende	Kinder*
7	0
Zimmer & Preise anzeigen	
*bis einschl. 17 Jahre	

Zimmerart	Buchungsart	Preis	Anzahl
-----------	-------------	-------	--------

Einzelzimmer
 Verfügbar



Ihre Wahl:

2 Übernachtungen
 (20.10.2017 bis 22.10.2017)

3 Einzelzimmer
 (für insge. 3 Erwachsene)

[gratis Wi-Fi](#)



FIX
Direkt online bezahlen,
günstiger Preis. **112,10 €** 3 Zimmer (3 Er)

FLEX
Keine Anzahlung,
KOSTENLOS stornierbar. **118,00 €** 0 Zimmer



[Details](#)

Bettwäsche und
Handtücher

1 Familienzimmer (4 Bett)
(für insge. 4 Erwachsene)

gratis Wi-Fi
Dusche/Bad und Fön
Bettwäsche und
Handtücher

556,70 €

zzgl. gesetzl. Bettensteuer

Weiter

Im nächsten Schritt können Sie
auf Wunsch Frühstück und weitere
Zusatzleistungen auswählen.

Ihre Vorteile bei A&O:

- Zentrale Lage
- Garantiert am günstigsten
- Sofortige Buchungs-
Bestätigung per E-Mail

Zweibettzimmer

Verfügbar



FIX
Direkt online bezahlen,
günstiger Preis. **136,80 €** 0 Zimmer

FLEX
Keine Anzahlung,
KOSTENLOS stornierbar. **144,00 €** 0 Zimmer



[Details](#)

Dreibettzimmer

Verfügbar



FIX
Direkt online bezahlen,
günstiger Preis. **205,20 €** 0 Zimmer

FLEX
Keine Anzahlung,
KOSTENLOS stornierbar. **216,00 €** 0 Zimmer



[Details](#)

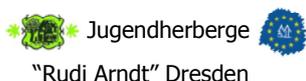
Familienzimmer (4 Bett)

Verfügbar



FIX
Direkt online bezahlen,
günstiger Preis. **220,40 €** 1 Zimmer (4 Er)

FLEX
Keine Anzahlung,
232,00 € 0 Zimmer



[Unser Haus](#) [Ihr Aufenthalt](#) [Geschäftsbedingungen](#) [Impressum](#) [Dresden Events](#)



JH Rudi Arndt » [Geschäftsbedingungen](#) » [Preise](#)

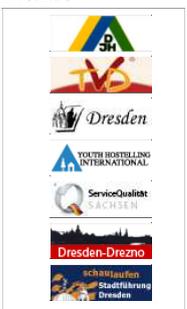
Geschäftsbedingungen

Hausordnung
Benutzungsbedingung
Preise

Administration

Login

Freunde



Preise 2017 pro Person und Nacht im Mehrbettzimmer (ganzjährig)

	1 Nacht	ab 2 Nächte
Übernachtung mit Frühstück	21,50 €	19,50 €
Übernachtung mit Halbpension	27,50 €	25,50 €
Übernachtung mit Vollpension	33,50 €	31,50 €

- Allgemein** Die genannten Preise sind Juniorenpreise (bis einschließlich 26 Jahre).
 - 27plus** Gäste ab 27 Jahren zahlen einen Aufpreis von 4 Euro pro Übernachtung.
Familienmitgliedschaft erforderlich
In Begleitung minderjähriger Kinder zahlen Familien/27plus-Mitglieder den Juniorenpreis. Bei Vorliegen einer gültigen Familienkarte des DJH gelten folgende Ermäßigungen auf Übernachtungs- & Verpflegungsleistung:
 - Familien**
Kinder bis einschließlich 2 Jahre kostenfrei
Kinder ab 3 Jahre bis 13. Geburtstag 30 Prozent Ermäßigung.
 - Gruppen**
Gruppenkarte erforderlich
Alle Gäste einer Gruppe (inklusive Begleitpersonen) zahlen den Preis für Junioren.
 - Behinderte**
Gäste mit gültigem Behindertenausweis und deren eingetragene Betreuer zahlen den Preis für Junioren. Im Ausweis eingetragene Begleitpersonen benötigen keine eigene DJH-Mitgliedschaft.
 - Sonderpreise und Zusatzleistungen**
Bitte erkundigen Sie sich direkt in der Jugendherberge.
- Alle Angaben ohne Gewähr

